

RS Vwgh 1988/7/8 85/18/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §101 Abs1 lit a KFG mit § 4 Abs 7 KFG ergibt sich, dass das Gesetz die Verpflichtung zur

Einhaltung des jeweils gesondert für Kraftwagen und Anhänger festgelegten Gesamtgewichtes dem jeweiligen

Zulassungsbesitzer (der für Kraftwagen und Anhänger jeweils verschieden sein kann) gesondert auferlegt hat. die

Überschreitung eines gemeinsamen Gesamtgewichtes von zu einem Kraftwagenzug verbundenen Kraftwagen und

Anhänger ist nicht pönalisiert.

Rechtssatz

Aus der Zusammenschau des § 101 Abs 1 lit a KFG mit § 4 Abs 7 KFG ergibt sich, dass das Gesetz die Verpflichtung zur Einhaltung des jeweils gesondert für Kraftwagen und Anhänger festgelegten Gesamtgewichtes dem jeweiligen Zulassungsbesitzer (der für Kraftwagen und Anhänger jeweils verschieden sein kann) gesondert auferlegt hat. die Überschreitung eines gemeinsamen Gesamtgewichtes von zu einem Kraftwagenzug verbundenen Kraftwagen und Anhänger ist nicht pönalisiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985180068.X02

Im RIS seit

23.02.2005

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>